



**Per E-Mail versandt**

Vaduz, 27.05.2024

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Frau Dr. Graziella Marok-Wachter  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
FL-9490 Vaduz

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Verwaltungsstrafgesetzes (VStG)**

Sehr geehrte Frau Dr. Marok-Wachter

Mit Schreiben vom 28.02.2024 haben Sie uns eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage möchten wir Folgendes ausführen:

### **Zusammenfassung:**

1. Unterstützung der grundlegenden Neugestaltung des liechtensteinischen Verwaltungsstrafverfahrens, inklusive der Schaffung eines eigenständigen Verwaltungsstrafgesetzes zur Entflechtung vom allgemeinen Verwaltungsverfahren.
2. Ablehnung der geplanten Beweislastumkehr für alle Verwaltungsstrafvorschriften, da diese dem Schuldprinzip widerspricht und aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich erscheint.
3. Vorschlag zur Einführung einer diversionellen Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren, ähnlich §22a ff. StPO, um Verfahren effizient und ohne formelle Verurteilung abzuschließen.
4. Kritik an der Einführung des Behördenbeschwerderechts im Verwaltungsstrafrecht, da die erstinstanzlichen Behörden bereits umfassende Befugnisse besitzen und die Rechtsmittelinstanzen nicht unabhängig sind.

### **Einleitende Bemerkungen**

Wir begrüßen die grundsätzliche Stossrichtung, das liechtensteinische Verwaltungsstrafverfahren einer Totalrevision zu unterziehen, zu modernisieren und mit der Schaffung eines eigenständigen Verwaltungsstrafgesetzes vom allgemeinen Verwaltungsverfahren zu entflechten. Des Weiteren begrüßen wir die verschiedenen, im Entwurf des VStG vorgesehenen Möglichkeiten, kleinere und übersichtliche Verfahren rasch, zweckmässig und kostengünstig in einem abgekürzten Verfahren mittels Strafverfügung, Verwarnung, Beratung oder Unterwerfungsverfahren zu erledigen.



Hingegen sollte wie schon auf S. 9 VNB hingewiesen in ausgewählten Bereichen auf das bisherige Recht (Landesverwaltungspflegegesetz (LVG)) bzw. die Schweizerischen Regelungen zurückgegriffen werden. So ist es tatsächlich nicht einleuchtend, dass im Verwaltungsstrafverfahren von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist, wie es Art. 11 des vorliegenden Entwurfs vorsieht. Der Täter hätte plötzlich zu beweisen, dass keine solche Fahrlässigkeit vorliegt. Diese Beweislastumkehr findet sich weder im LVG (dieses enthält keine solche Norm und verweist im Art. 139 auf die Grundsätze im Liechtensteinischen Strafgesetzbuch (§ 5 bis 7 StGB)) noch im Schweizerischen Verwaltungsstrafrecht (VStrG) (dieses enthält keine solche Norm und verweist in Art. 2 VStrG auf die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches (Art. 12 StGB)). Das Konzept mag vor über 30 Jahren in Österreich angemessen gewesen sein, ist heute jedoch auch umstritten. Diese Privilegierung der Staatsgewalt im Verwaltungsverfahren passt nicht in ein modernes Staatsverständnis mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Bürger und Staat, wenngleich dies aus Sicht des Staates zur Prozessökonomie beitragen würde.

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass es ebenfalls wichtig ist, auch den restlichen Teil des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege zeitnah den heutigen Verhältnissen anzupassen.

#### **Zu Art. 1**

In Art. 1 ff. wird auf eine Umschreibung/Definition des Begriffes «Verwaltungsstrafsache» verzichtet. Wir halten es für hilfreich, spezifische Kriterien für Verfahren in Verwaltungsstrafsachen festzulegen.

#### **Zu Art. 2**

Der Titel ist irreführend, nachdem keine Begriffsbestimmungen im Artikel enthalten sind. Geregelt wird allein die Geschlechterneutralität von Personen. Daher sollte man Art. 2 mit «Personenbezeichnungen» überschreiben anstatt mit «Begriffe und Bezeichnungen».

#### **Zu Art. 3**

Art. 3 sollte um die Überschrift «Parteien» ergänzt werde.

#### **Zu Art. 4**

Wir erachten es als hilfreich, die Zuständigkeiten und die genaue Rolle der verschiedenen Behörden zu beschreiben. Zudem verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. 5 nachstehend.

#### **Zu Art. 5**

Art. 5 spricht von «verwaltungsrechtlichen Übertretungen», obwohl ansonsten der Begriff «Verwaltungsübertretung» verwendet wird (z.B. in Art. 6 ff.). Der Klarheit halber sollte durchgängig derselbe Begriff verwendet werden. In Art. 5 Abs. 3 wird vom «Strafverfahren» gesprochen. Dieser Begriff sollte der Klarheit halber hier und in weiterer Folge im gesamten Gesetz durch «Verwaltungsstrafverfahren» ersetzt werden. Darüber hinaus wird in diesem Absatz die Formulierung «mitschuldigen» Personen verwendet, was einer Vorverurteilung



gleichkommt. Richtigerweise müssten hier die Begriffe «involvierten» oder «verdächtigen» Personen verwendet werden.

#### **Zu Art. 6**

Wir regen an, als Ergänzung das Erfordernis der ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage aufzunehmen.

#### **Zu Art. 10**

Wir empfehlen, den Artikel um die Überschrift «Strafunmündigkeit» zu ergänzen.

#### **Zu Art. 11**

Wir lehnen die unverhältnismässige, für sämtliche Verwaltungsstrafvorschriften geltende Beweislastumkehr entschieden ab. Diese Beweislastumkehr widerspricht dem in den Erläuterungen zu Art. 11 einleitend hochgehaltenen Schuldprinzip (VNB S. 20) und scheint uns aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich. Wir sprechen uns daher gegen die geplante Einführung dieser Beweislastumkehr aus, dies umso mehr, als im Verwaltungsstrafverfahren – im Gegensatz zum allgemeinen Strafverfahren (vgl. § 7 Abs. 1 StGB) – grundsätzlich schon fahrlässiges Verhalten zur Strafbarkeit genügt (gem. Art. 11 Abs. 1VStG).

Gemäss Ausführungen im VNB richtet sich die Ausgestaltung von Art 11 nach der österreichischen Vorlage. In der Lehre ist jedoch die Regelung in §5 öVStG umstritten, auch im Hinblick auf dessen Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 EMRK. Der Wortlaut der Unschuldsvermutung ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 EMRK, die tatbestandliche Ausgestaltung darf im Ergebnis nicht zu einer Aushöhlung der Fair-Trial-Garantien führen. So dann verlangt § 5 Abs. 1 S 2 des öVStG vom Beschuldigten keine Beweislast im technischen Sinne und damit lediglich eine Darlegungslast (iS einer Glaubhaftmachung).

Die gesetzliche Vermutung, dass Fahrlässigkeit vorliegt, wenn zur Verwirklichung eines Tatbestands kein Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr notwendig ist und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift trifft, stellt eine unzulässige Beweislastumkehr zulasten der beschuldigten Person dar. Auch im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz, dass die Behörde beweispflichtig ist – und dieser Grundsatz sollte nicht durchbrochen werden. Wir regen daher an, die oben zitierte gesetzliche Vermutung zu streichen.

#### **Zu Art. 12**

Wir regen an, den Notstandbegriff zu definieren oder einen Verweis auf § 10 Abs. 1 StGB anzubringen. Schliesslich empfehlen wir, den Artikel um die Überschrift «Entschuldigender Notstand» zu ergänzen.

#### **Zu Art. 13**

Wir erachten es als wünschenswert, eine klare Abgrenzung zwischen Anstiftung, Beihilfe und eigenständiger Täterschaft festzulegen.



#### **Zu Art. 14**

Für die Praxis wäre hilfreich, den Versuch einer Verwaltungsübertretung genauer zu definieren und die Voraussetzungen für seine Strafbarkeit klarer zu formulieren. Schliesslich sollte es eine klare Abgrenzung zwischen Versuch und vollendeter Tat geben.

#### **Zu Art. 17**

Die Überschrift «Widmung von Bussen» scheint uns mit Bezug auf den Begriff «Widmung» veraltet und mit Bezug auf den nicht erwähnten Erlös verfallener Sachen unvollständig.

#### **Zu Art. 18**

Wir bitten die Präzisierung der Voraussetzungen für die bedingte Strafnachsicht und deren Widerruf zu prüfen, beispielsweise durch Praxisbeispiele. So gehen wir davon aus, dass Ordnungswidrigkeiten, wie Parkbussen, nicht bedingt ausgesprochen werden. In Absatz 2 regen wir an, anstelle von «Urteil» den Begriff «Entscheid» und in Abs. 3 anstelle von «verurteilt» den Begriff «bestraft» zu verwenden.

#### **Zu Art. 19**

Wir bitten um Präzisierung, welche Gegenstände für verfallen erklärt werden können und unter welchen Bedingungen.

#### **Zu Art. 20**

Wir empfehlen, den Artikel um die Überschrift «Verwendung/Verwertung» zu ergänzen.

#### **Zu Art. 23**

Wir bitten um Klarstellung, wie die Strafe bestimmt wird, wenn die zusammentreffenden Gesetze unterschiedliche Mindeststrafen vorsehen und ob zur Bestimmung der Strafe die höchste Mindeststrafe oder eine andere Methode angewendet werden soll.

#### **Zu Art. 24**

In den Erwägungen zu Art. 24 Abs. 3 VStG wird auf Art. 52 Abs. 4 VStG verwiesen, der nicht existiert. Wir bitten um Klarstellung, ob allenfalls Art. 52 Abs. 1 lit. d) oder f) VStG gemeint sein könnte, möglicherweise aber auch Art. 29 Abs. 3 oder 4 VStG. In den Ausführungen zu Art. 24 wird der Begriff «Strafverfahren» verwendet, richtiger wäre wohl der Begriff «Verwaltungsstrafverfahren».

#### **Zu Art. 25 und 26**

Wir schlagen vor, die Formulierung von Art. 26 folgendermassen anzupassen: «Als beschuldigte Person wird vom Zeitpunkt der ersten ...bis zum Abschluss *des Verwaltungsstrafverfahrens oder der Verwaltungsstrafsache* ...».

#### **Zu Art. 29**

Wir bitten in den Erläuterungen zu Art. 29 den Begriff «Strafverfahren» durch «Verwaltungsstrafverfahren» zu ersetzen. Um Missverständnisse zu vermeiden, müsste es korrekterweise heissen: «... so hat die Behörde die beschuldigte Person ... zu beraten und sie ... aufzufor-



dern». Die Behörde (Subjekt) berät und fordert die beschuldigte Person (Objekt) auf, nicht umgekehrt.

#### **Zu Art. 31**

Nach Art. 31 Abs. 3 kann die Behörde Aktenbestandteile von der Akteneinsicht ausnehmen soweit diese eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen könnten. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mag dies erforderlich sein. Dennoch müssen, zur Sicherstellung der Waffengleichheit, den betroffenen Parteien sämtliche Aktenbestandteile zumindest nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens und vor der Entscheidung durch die Behörde vorgelegt werden. Die Behörde wird sich in ihrer Entscheidung wohl kaum auf ein Dokument stützen dürfen, welches der betroffenen Person nicht vorgelegt wurde.

#### **Zu Art. 33**

Wir bitten darum die Erläuterungen zu Art. 33 zu ergänzen beziehungsweise zu erklären, wann und warum es zu Festnahmen kommen kann, obschon es keine Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafverfahren gibt. Im Gesetz bitten wir in lit. b den Begriff «Verwaltungsstrafverfahren» anstelle «Strafverfolgung» verwendet werden.

#### **Zu Art. 34**

In den Erläuterungen zu Art. 34 empfehlen wir den Begriff «Eintreten» durch den «Eintreffen» zu ersetzen. Im Gesetz bitten wir um Überprüfung der Regelung von Abs. 4, da ja ohnehin nur 24 h Maximalanhaltung möglich ist.

#### **Zu Art. 36**

Wir bitten um Konkretisierung des Begriffs «angemessener Betrag» für die Sicherheitsleistung.

#### **Zu Art. 37**

Wir empfehlen in Abs. 4 letzter Satz die Einfügung «zuständige» vor «Behörde» in Betracht zu ziehen.

#### **Zu Art. 40**

Wir empfehlen, den Artikel um die Überschrift «rechtliches Gehör/Recht auf Vertretung» zu ergänzen.

#### **Zu Art. 41**

Wir empfehlen, den Artikel ebenfalls mit einer passenden Überschrift zu versehen, z.B. «Aufforderung».

#### **Zu Art. 42**

Wir empfehlen, dem Artikel 42 die Überschrift «Ladung» hinzuzufügen.

#### **Zu Art. 45**

Art. 45 verwendet für eine Aufzählung Ziffern, obwohl für Aufzählungen ansonsten Entwurf nur Kleinbuchstaben verwendet werden (und Ziffern für Absätze).



### **Zu Art. 46**

Anmerkung: vor «§ 88» ist «den» zu streichen.

### **Zu Art. 47-48**

Wir begrüßen die Befreiung der Aussagepflicht für den genannten Personenkreis.

### **Zu Art. 54**

Da sich diese Verfahrensart (bzw. die Erledigung mittels «Verwaltungsstrafbot» bzw. nun «Strafverfügung», vgl. VNB S. 59) in der Praxis bewährt hat und der erwähnte Betrag in der heutigen Zeit eher tief scheint, schlagen wir eine Erhöhung dieses Betrages vor, z.B. eine Verdoppelung auf 10'000 Franken.

### **Zu Art. 57**

Die Regelungen zum Unterwerfungsverfahren sind in das neue Verwaltungsstrafgesetz übernommen worden. Eine Unterwerfung kann nur erfolgen, wenn die beschuldigte Person eine Verwaltungsübertretung vorbehaltlos und glaubwürdig eingesteht sowie die über sie verhängte Strafe und die sich daraus ergebenden Folgen anerkennt. Ein solches Anerkenntnis eines Verwaltungsstraftatbestands führt vor allem bei Finanzinstituten immer wieder zu Problemen, weil die Erledigung mittels Unterwerfungsprotokoll einer Verurteilung gleichzusetzen ist und damit gegenüber Korrespondenzbanken und ausländischen Aufsichtsbehörden offengelegt werden muss. Es wird daher angeregt, die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung analog zu §22a ff. StPO auch für das Verwaltungsstrafverfahren vorzusehen. In diesem Fall erfolgt kein Schuldspruch und keine formelle Verurteilung, die den Korrespondenzbanken und ausländischen Aufsichtsbehörden mitzuteilen sind. Besonders für Banken wäre eine diversionelle Erledigung gegen Zahlung eines Diversionsbetrags zur raschen Beendigung eines Verwaltungsstrafverfahrens aus den oben genannten Gründen hilfreich. Es könnten dadurch sehr viel mehr Verwaltungsstrafverfahren abgekürzt und ohne nennenswerten Verfahrensaufwand für die Behörden erledigt werden.

### **Art. 59**

Art. 59 reiht sich unter der Überschrift «Unterwerfungsverfahren», wobei dieser aus systematischer Sicht nicht darunter diese Überschrift passt.

### **Zu Art. 60**

Aus prozessökonomischer Sicht ist anzuführen, dass das in Abs. 2 der Vorinstanz eingeräumte Recht zur Stellungnahme zu einer Verzögerung dieses Verfahrens führen würde, da die erstinstanzliche Behörde erwartungsgemäss lediglich die von ihr in der bekämpften Entscheidung vorgebrachten Gründe noch einmal wiederholen wird. Dies führt auch zu einer Ungleichheit der Waffen, da die erstinstanzliche Behörde ihre Entscheidungsgründe zweimal gegenüber der Rechtsmittelinstanz (in der bekämpften Entscheidung und in einer Stellungnahme), der Rechtsunterworfenen jedoch nur einmal in seiner Beschwerde darlegen kann. Dasselbe trifft für das Verfahren vor dem VGH zu.



In Abs. 2 wird «als wesentliche Neuerung zum bestehenden Verwaltungsstrafrecht» (vgl. VNB S. 12) das sogenannte Behördenbeschwerderecht eingeführt. Wir halten diese Neuerung nicht für nötig bzw. gerechtfertigt, zumal der erstinstanzlichen Behörde schon im erstinstanzlichen Verfahren angesichts des dort geltenden Inquisitionsprinzips (vgl. VNB S. 12) eine umfassende Machtfülle zukommt und es sich auch bei den Rechtsmittelinstanzen (Regierung bzw. Beschwerdekommission, vgl. Art. 61 Abs. 1) nicht um unabhängige Gerichte, sondern um Behörden bzw. behördennahe Instanzen handelt. Zudem ist in dieser Konstellation die FMA nicht mit einer rein anklagenden Behörde (Staatsanwaltschaft) vergleichbar. Folglich soll ihr auch keine Rechtsmittelmöglichkeit zukommen. Zu bedenken gilt es, dass die FMA BK (als Rechtsmittelinstanz) eine Entscheidung der FMA in jeder Hinsicht abändern als auch in der Sache selbst entscheiden kann. Dies schliesst das Erfordernis einer Rechtsmittelmöglichkeit durch die FMA aus.

#### **Zu Art. 65 und Art. 66**

Wir machen beliebt anstelle der Formulierung «bestrafte» Person die «beschuldigte» Person zu verwenden.

#### **Art. 70**

Gemäss Art. 70 scheint gegen einen ablehnenden Entscheid der erstinstanzlichen Behörde über die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen keine Beschwerdemöglichkeit zu bestehen. Gegen einen solchen ablehnenden Entscheid sollte unseres Erachtens jedoch eine Beschwerdemöglichkeit bestehen bzw. eingeführt werden.

#### **Art. 74**

Gemäss der Formulierung in Art. 74 Abs. 1 zieht ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängter Strafscheid grundsätzlich «keinerlei Straffolgen nach sich». Uns erschliesst sich nicht, was mit dieser Formulierung gemeint ist, zumal ein Strafscheid das Verhängen einer Strafe beinhaltet. Wir bitten um entsprechende Erläuterung.

#### **Art. 75 und Art. 79**

Unter der Überschrift V. sind unter anderem «besondere Verfahrensvorschriften» aufgeführt (konkret Art. 75-79 für Jugendliche bzw. pflegschaftsbehördliche Massnahmen). Wir würden bevorzugen, wenn diese Bestimmungen gesetzessystematisch unter den Allgemeinen Bestimmungen zum Verwaltungsstrafverfahren (siehe Überschrift vor Art. 24 VStG) eingefügt würden.

#### **Zu Art. 78**

Gemäss Art. 78 kann einer jugendlichen beschuldigten Person als Verteidiger «ein Beamter der Behörde oder eine andere geeignete Person bestellt werden». Da Verwaltungsstrafverfahren von der Behörde geleitet werden, erachten wir die Bestellung eines Beamten der Behörde als Vertreter des Beschuldigten wegen Befangenheit bzw. zumindest Anscheins der Befangenheit als nicht angebracht

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass im Entwurf zum VStG bei zahlreichen Artikeln keine Überschriften (Marginalien) zu finden sind. Aus unserer Sicht wäre es für die



LIECHTENSTEINISCHER  
BANKENVERBAND

bessere Übersichtlichkeit des Gesetzes wünschenswert, wenn alle Artikel des VStG eine Überschrift hätten

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Simon Tribelhorn  
Geschäftsführer

Susanne Höhener  
Compliance & Payments